

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/360/2014 Datum: 02.09.2014 Verfasser: Knebler, Silvana Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Besteuerung von Windkraftanlagen		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	02.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	16.09.2014	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Altentreptower Wählergemeinschaft stellte den Antrag, dass die Stadtverwaltung sich mit einem Schreiben an das Finanzministerium MV wenden sollte, um einen gesonderten Grundsteuerhebesatz für Windkraftgebiete erheben zu dürfen

Das Grundsteuergesetz ist ein Bundesgesetz, um hier die Aufnahme eines Steuermessbetrages für Windkraftanlagen aufzunehmen, bedarf es einer Gesetzesänderungen. Die Gesetzesänderung müsste über das Land MV an den Bund herangetragen werden. Dies ist ein sehr langwieriger Prozess, da Gesetzesvorlagen beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden (Grundgesetz).

Gemäß § 44 Abs. 2 Kommunalverfassung MV hat die Stadt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderliche Erträge im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Der § 3 Kommunalabgabengesetz MV regelt, das Kommunen örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern erheben können. Die Einführung einer im Land bisher nicht erhobenen Steuer bedarf der Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium MV. Die Zustimmung muss mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten In-Kraft-Treten der Steuersatzung beantragt werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Damit mit der Haushaltssatzung 2015 ein entsprechender Hebesatz für Windkraftanlagen in die Haushaltssatzung aufgenommen werden kann, ist der Antrag auf Einführung eine Steuer für Windkraftanlagen bis spätestens 30.09.2014 beim Innenministerium MV einzureichen und die Zustimmung zu beantragen.

Vorgesehen ist, die Windkraftanlagen entsprechend der Leistung der Anlage, zu besteuern: z.B. Mindeststeuer 5.000 €/MW für 1 MW bis 3 MW, über 3 MW = 7.500 €/MW. Die Angaben über die Leistungen der Windkraftanlagen liegen der Verwaltung vor.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Kommunalabgabengesetz MV die Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes MV für die Einführung einer im Land bisher nicht erhobenen Steuer für Windkraftanlagen einzuholen.

Anlage: Antrag der Altentreptower Wählergemeinschaft

Finanzminister
↙

Antrag der Altentreptower Wählergemeinschaft

Betreff: Gesonderter Hebesatz für Windkraftgebiete

Beschluss

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich mit einem Schreiben an das Finanzministerium M-V zu wenden, um einen gesonderten Grundsteuerhebesatz für Windkraftgebiete erheben zu dürfen.

Sach- und Rechtslage:

Bisher erfolgt die Besteuerung der Windkraftanlage mit der Grundsteuer B. Gemessen an der Grundsteuer B für ein Wohngebäude (Neubau ca. 250 – 300 €/Jahr) liegt die Grundsteuer für die Windkraftanlagen weit darunter, weil lediglich eine Fläche von ca. 200 m² zur Ermittlung des Grundsteuermessbetrages dient. Nicht einmal die im Grundbuch mit einer Baulast versehenen Flächen werden bei der Berechnung des Grundsteuermessbetrages berücksichtigt. Außerdem ist die Bauwerkshöhe und die Beeinträchtigung der umliegenden Gebiete durch die Windkraftanlage, weit größer als die durch ein EFH verursacht wird. Aus diesem Grund bitten wir hiermit um Genehmigung eines gesonderten Hebesatzes für Windkraftanlagen. Sollte dieses nicht möglich sein, bitten wir die Möglichkeiten über das Bundesministerium der Finanzen in Berlin abzu prüfen, ob hierfür ein gesonderter Grundsteuerhebesatz W (für Windenergie) den Gemeinden in Deutschland zugebilligt werden kann. Außerdem möchten wir darauf hinweisen das auch keine Gewerbesteuer den Gemeinden von den Betreibern der Windenergien zufließt (durch Sonderabschreibungen e.c.t.).